



**Richtlinien der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
zur Verfahrensweise der Kommission zur Konfliktlösung
an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen**

(Konfliktkommission)

Vom 12. Dezember 2023

geändert durch:

Richtlinie zur Änderung der Richtlinien der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Verfahrensweise der Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen (Konfliktkommission) vom 1. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Konflikte.....	3
§ 3 Betroffene.....	3
§ 4 Ziel des Verfahrens	4
§ 5 Freiwilligkeit und Antragsgebundenheit des Verfahrens	4
II. Verfahrensregeln	4
§ 6 Konfliktbeauftragte.....	4
§ 7 Verfahrensweise des oder der Konfliktbeauftragten.....	5
§ 8 Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen (Konfliktkommission).....	5
§ 9 Arbeitsweise der Konfliktkommission.....	5
III. Inkrafttreten.....	6
§ 10 Inkrafttreten.....	6

Vorbemerkung

¹Nicht gelöste Konflikte unter wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen erschweren insbesondere das kollegiale Verhalten und den täglichen Umgang am Arbeitsplatz. ²Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg strebt daher im Rahmen einer wertschätzenden Universitätskultur ein gutes Arbeitsklima und einen verantwortungsvollen Umgang mit Konflikten unter gegenseitigem Respekt aller Beteiligten durch konstruktives Konfliktmanagement an. ³Mit diesen Richtlinien eröffnet die Universitätsleitung einen Weg, möglichst frühzeitig zu einer freiwilligen gütlichen und einvernehmlichen Behebung von Störungen im Umgang der an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen untereinander zu gelangen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität, die zum hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) gehören, für diese Mitglieder Gleichgestellte (Art. 19 Abs. 1 Satz 7 BayHIG) sowie für Personen, die ein Forschungsstipendium wahrnehmen, promovieren oder sich habilitieren.

§ 2 Konflikte

Gegenstand des Verfahrens nach diesen Richtlinien sind Konflikte jeder Art, die aus der Beschäftigung oder Tätigkeit an der Otto-Friedrich-Universität herrühren und wegen der Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, wegen Diskriminierung, Belästigungen oder schikanösen Verhaltens von Betroffenen als Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte empfunden werden.

§ 3 Betroffene

Betroffene oder Betroffener ist, wer geltend macht, infolge eines Konflikts mit einer anderen Person nach § 1 Abs. 1 in seinen Rechten verletzt zu sein.

§ 4

Ziel des Verfahrens

(1) Ziel des Verfahrens nach diesen Richtlinien ist es, zur Wahrung eines positiven Klimas an der Otto-Friedrich-Universität sowie eines fairen Wettbewerbs in Lehre, Forschung und am Arbeitsplatz Konflikte möglichst gütlich und einvernehmlich beizulegen.

(2) Das Verfahren zielt nicht primär auf arbeitsrechtliche, disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen.

§ 5

Freiwilligkeit und Antragsgebundenheit des Verfahrens

(1) ¹Die Anwendung dieser Richtlinien setzt in allen Verfahrensstadien einen Antrag der oder des Betroffenen voraus. ²Die Rücknahme des Antrags, die ohne Begründung jederzeit möglich ist, führt zur Einstellung des Verfahrens. ³Mit Zustimmung der oder des Betroffenen kann die Präsidentin oder der Präsident informiert werden.

(2) Die Mitwirkung der anderen Person, durch die sich die oder der Betroffene in ihren oder seinen Rechten verletzt sieht, setzt ihr Einverständnis voraus.

II.

Verfahrensregeln

§ 6

Konfliktbeauftragte

(1) Die Universitätsleitung bestellt zu gleichen Teilen aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden bis zu acht Konfliktbeauftragte für eine Amtszeit von zwei Jahren; Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Konfliktbeauftragte werden unabhängig und frei von Weisungen tätig. ²Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Die Namen der Konfliktbeauftragten werden innerhalb der Otto-Friedrich-Universität ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Konfliktbeauftragte fungieren als Ansprechpersonen für von Konflikten Betroffene. ²Die Wahl der oder des Konfliktbeauftragten ist den Betroffenen freigestellt.

(4) ¹Die oder der Konfliktbeauftragte berät und unterstützt Ratsuchende, die sich an sie oder ihn wenden. ²Auf Antrag der oder des Betroffenen und mit Einverständnis der Person, von der der Konflikt nach Darstellung der oder des Betroffenen ausgeht, versucht die oder der Konfliktbeauftragte, im Wege der Mediation eine möglichst gütliche und einvernehmliche Lösung des Konflikts zu erreichen.

§ 7

Verfahrensweise des oder der Konfliktbeauftragten

(1) Auf Antrag der oder des Betroffenen geht die oder der Konfliktbeauftragte Vorwürfen nach, versucht eine Klärung des Sachverhalts und unterbreitet der oder dem Betroffenen zusammen mit ihrer oder seiner Einschätzung des Konflikts einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.

(2) ¹Auf Antrag tritt die oder der Konfliktbeauftragte an die Person heran, von der nach Darstellung der oder des Betroffenen der Konflikt ausgeht, und erkundet ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an einer Lösung. ²Im Falle der Zustimmung hört die oder der Konfliktbeauftragte sie an und erörtert mit ihr Lösungsmöglichkeiten. ³Die oder der Konfliktbeauftragte lädt beide Seiten zu einem gemeinsamen Gespräch unter ihrer oder seiner Leitung, in dem die unterschiedlichen Standpunkte und denkbare Lösungswege erörtert werden. ⁴Findet der Lösungsvorschlag der oder des Konfliktbeauftragten die Zustimmung beider Seiten, so wird er schriftlich als Grundlage des künftigen Umgangs miteinander festgehalten.

(3) Stimmt die- oder derjenige, von der oder dem nach Darstellung der oder des Betroffenen der Konflikt ausgeht, einem gemeinsamen Gespräch nicht zu, führt das Gespräch zu keiner Lösung oder erscheint eine Lösung im Wege der Mediation nicht möglich, so unterbreitet die oder der Konfliktbeauftragte mit Zustimmung der oder des Betroffenen den Fall unter Vorlage der Unterlagen der Konfliktkommission; sie soll einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise machen.

§ 8

Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen (Konfliktkommission)

(1) ¹Die Konfliktbeauftragten der Otto-Friedrich-Universität bilden die Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen (Konfliktkommission). ²Sie bestimmen ein Mitglied aus ihrer Mitte zur oder zum Vorsitzenden. ³Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Konfliktkommission ein, leitet sie und vollzieht ihre Beschlüsse.

(2) Die Konfliktkommission wird in den Fällen nach § 7 Abs. 3 tätig.

§ 9

Arbeitsweise der Konfliktkommission

(1) ¹Die oder der Vorsitzende versucht noch einmal, diejenige oder denjenigen, von der oder dem nach Darstellung der oder des Betroffenen der Konflikt ausgeht, zur Mitwirkung am Verfahren zu bewegen; § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Scheitert der Versuch einer möglichst gütlichen und einvernehmlichen Lösung, so befindet die Konfliktkommission aufgrund der vorliegenden Informationen über die Vorwürfe. ³Hält sie ein Fehlverhalten für gegeben, so legt die oder der Vorsitzende auf Antrag der oder

des Betroffenen das Ergebnis mit ihrer oder seiner Stellungnahme der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Würdigung vor. ⁴Andernfalls teilt die oder der Vorsitzende der oder dem Betroffenen den Ausgang der Beratungen der Konfliktkommission mit.

(2) ¹Die Konfliktkommission zieht zu ihren Beratungen – soweit geboten – die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität und Dekaninnen und Dekane zu. ²Sie kann Dritte anhören und sich zur rechtlichen Beratung an die Zentrale Universitätsverwaltung wenden.

(3) Alle am Verfahren mitwirkenden sind verpflichtet, die ihnen zugänglich gemachten Informationen, insbesondere personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben, es sei denn, die oder der Betroffene hat ihr oder sein Einverständnis dazu erteilt.

III. Inkrafttreten

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 13. Dezember 2023 in Kraft; gleichzeitig treten die Richtlinien vom 20. März 2007 außer Kraft.

Beschlossen vom Senat am 29. November 2023

Bamberg, 12. Dezember 2023

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident